

**Landgericht Kempten (Allgäu)**  
Abteilung für Zivilsachen



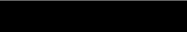
Landgericht Kempten (Allgäu) Residenzplatz 4 -  
6, 87435 Kempten (Allgäu)

**Rechtsanwälte**



für Rückfragen:  
Telefon: 0831/203-257/258/317/318  
Telefax: +499621962411431  
Zimmer: 211  
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr  
Bankverbindung:  
Landesjustizkasse Bamberg  
BIC: BYLADEMM  
IBAN: DE78 7005 0000 0003 0249 19

**Ihr Zeichen**



**Bitte bei Antwort angeben**  
**Akten- / Geschäftszeichen**  
53 S 1562/25

**Datum**  
04.02.2026

In dem Rechtsstreit  
[Redacted] . Kuhne, S.  
wg. Räumung und Herausgabe

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,  
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 28.01.2026.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted] JVI`in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter  
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/kempten-allgaeu> oder über die  
obenstehenden Kontaktdaten.

**Hausanschrift**  
Residenzplatz 4 - 6  
87435 Kempten (Allgäu)

**Haltestelle**  
Bus, Zentrale Umsteigestelle  
**Nachtbriefkasten**  
Residenzplatz 4 - 6  
Haupteingang links

**Kommunikation**  
Telefon:  
0831/203-00  
Telefax:  
+49 9621962411422

## Landgericht Kempten (Allgäu)

Az.: 53 S 1562/25  
3 C 422/21 AG Sonthofen



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
gegen

**Kuhne** Sven, Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt  
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
wegen Räumung und Herausgabe

erteilt das Landgericht Kempten (Allgäu) - 5. Zivilkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Schatz, den Richter am Landgericht Epple und den Richter am Landgericht Güttinger am 28.01.2026 folgenden

### Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Sonthofen vom 22.10.2025, Az. 3 C 422/21, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **innen drei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

3.

Das Erstgericht hat ohne Rechtsfehler (§§ 513, 546 ZPO) festgestellt, dass der Rechtsstreit durch den wirksamen Prozessvergleich der Parteien vom 22.12.2020 beendet ist.

Der Berufungsführer hat den Prozessvergleich mit der Begründung angefochten (§ 142 ff BGB), er sei arglistig getäuscht worden (§ 123 Abs. 1 BGB).

Dabei trägt der Anfechtende die volle Beweislast für alle tatsächlichen Voraussetzungen der Anfechtbarkeit seiner Willenserklärungen nach Maßgabe von § 123 Abs. 1 BGB (BGH NJW 1988,1266).

Insoweit müsste der Berufungsführer darlegen und beweisen, dass der Berufungsbeklagte eine Täuschungshandlung durch Vorspiegelung unwahrer oder Entstellung wahrer Tatsachen vorgenommen hat.

In diesem Zusammenhang wirft der Berufungskläger dem Berufungsbeklagten insbesondere vor, das Datum der Versetzungsverfügung vom 12.12.2020 vorsätzlich unkenntlich gemacht zu haben, nachdem im Bereich des rechten oberen Eckes des Schriftstückes die Bezeichnung der Anlage so angebracht wurde, dass die aufgebrachte Nummer 2 sich im räumlichen Bereich der Ziffern des Datums befindet.

Insoweit kann aber die vom Berufungsbeklagten behauptete „Manipulation“ nicht nachvollzogen werden, da das Datum der Versetzungsverfügung mit bloßem Auge - jedenfalls bei genauerem Hinsehen - deutlich erkennbar ist.

Das Dokument war dem Berufungskläger als auch dem damaligen Prozessvertreter auch bekannt.

Die Behauptung, dass der Berufungskläger das Datum auf dem Dokument vor Abschluss des Vergleiches nicht zur Kenntnis genommen habe, spricht dabei gerade gegen die erforderliche Kausalität der behaupteten Täuschungshandlung für die Abgabe der Willenserklärung.

Voraussetzung ist insoweit eine Doppelkausalität.

Der Getäuschte muss durch die Täuschungshandlung in einen Irrtum versetzt worden sein und damit wiederum zur Abgabe der Willenserklärung bestimmt worden sein (Münchener Kommentar BGB 2025 § 121 Rn. 21).

4.

Im Hinblick auf das Datum der Versetzungsverfügung vom 10.12.2020 ist ferner von Bedeutung, dass sich aus den Angaben des Berufungsbeklagten im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kempten (AZ. 420 Js 16706/23) ergibt, dass bereits im Laufe des Jahres 2019 Gespräche mit dem Dienstvorgesetzten bzw. im Personalrat [REDACTED] bezüglich einer dienstlichen Versetzung ins Ausland begonnen hatten.

Daraus folgt, dass die Versetzungsproblematik nicht erst im November/Dezember 2020 entstanden war.

Hierbei kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass eine schriftliche Versetzungsverfügung im dienstlichen Bereich Abschluss eines zeitlich regelmäßigen länger andauernden Personalprozesses ist.

5.

Letztlich fehlt es auch am Nachweis des subjektiven Tatbestand des § 123 Abs. 1 BGB.

Für die dort vorausgesetzte Arglist ist der Anfechtende beweispflichtig (BGH, WM 83,1019).

Arglist ist gleichbedeutend mit Vorsatz, wobei bedingter Vorsatz genügt (BGH NJW 1999, 2804).

Der Täuschungswille muss auf Irrtumserregung und Beeinflussung der Willensentscheidung beim anderen Teil gerichtet sein.

Die vom Berufungskläger vorgetragene Umstände, d. h. die angebliche Unkenntlichmachung des Datums und der zeitliche Ablauf der Versetzung rechtfertigen keinen Rückschluss auf ein etwaiges arglistiges Verhalten des Berufungsbeklagten.

Wie dargestellt ist vielmehr eine Manipulation des Dokuments nicht gegeben und die Darstellung des Berufungsbeklagten zum Ablauf der Versetzung nachvollziehbar.

Das Rechtsmittel kann daher keinen Erfolg haben.

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

gez.

Schatz  
Vizepräsident  
des Landgerichts

Epple  
Richter  
am Landgericht

Güttinger  
Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Kempten (Allgäu), 04.02.2026

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle